

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Kulturausschuss</b>	22.06.2010	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.07.2010	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv und die Landesgeschichtliche Bibliothek**

### Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv und die Landesgeschichtliche Bibliothek der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 2001.

### Begründung:

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungsordnung ist erforderlich, um die neuen gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Das Gesetz zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) ist am 9.3.2010 in einer novellierten Fassung in 2. Lesung in der Plenarsitzung des Landtages angenommen worden und ist in der neuen Fassung am 1.5.2010 in Kraft getreten.

Die Neufassung betrifft u.a. das Benutzungsverhältnis, das für das Stadtarchiv und die Landesgeschichtliche Bibliothek (420.2) über die seit dem 1.1.2002 gültige Benutzungsordnung (BenO) geregelt wird.

Insbesondere entfällt die bisherige Glaubhaftmachung eines „berechtigten Interesses“ für die Nutzung von Archivgut, das in der alten Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW und analog in § 2 Abs. 2 BenO für die Benutzung gefordert wird – es stellt sich durch die Absenkung der Eingangshürden demnach formal eine Verbesserung für die Benutzerinnen und Benutzer ein, wenn dieses auch in der Arbeitspraxis kaum relevant ist, da weiterhin für eine Benutzung ein Antrag notwendig ist. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist dennoch zu streichen. Stattdessen sind die Formulierungen aus § 6 Abs. 1 ArchivG NRW. v. 9.3.2010 zu adaptieren.

Zusätzlich werden weitere Änderungen vorgeschlagen, die einer Akzentuierung dienen oder formal begründet sind:

### **Zu § 1**

Da die Stadtverwaltung zunehmend Verwaltungsvorgänge ausschließlich elektronisch abwickelt und auch diese dem Stadtarchiv vollständig anzubieten sind, wird eine Erweiterung vorgeschlagen, die elektronische Daten einschließlich der für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendigen Daten („Metadaten“) ausdrücklich benennt. Eine weitere Aufschlüsselung des Unterlagen-Begriffs in Urkunden, Amtsbücher, Akten, Pläne, Karten, Risse,

Plakate, Fotos, Dias wird hier nicht notwendig sein, da diese bereits in der Aktenordnung Punkt 8 Abs. 4 mit der Formulierung „Schriftgut und alle anderen Informationsträger“ in akzeptabler Weise genannt werden.

Bei der Übernahme von Dokumenten anderer Herkunft ist eine Akzentuierung notwendig, da aufgrund der bisherigen Formulierung eigentlich nur Archiv- und Sammlungsgut hätte übernommen werden dürfen. Archivgut wird es faktisch erst durch die Übernahme, weshalb „archivwürdige Unterlagen“ hinzugefügt wird.

Der § 1 Abs. 2 ist demgemäß neu zu formulieren.

## **Zu § 2**

In Absatz 2 entfällt die bisher geforderte Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses.

Aus einer Verknüpfung der bisherigen Formulierungen der Absätze 2 und 3 kann theoretisch ein Anspruch auf Benutzung auch durch die Anfertigung von Kopien/Reproduktionen abgeleitet werden. Die Anfertigung hängt jedoch vor allem vom Erhaltungszustand der Archivalien/Vorlagen und vom zu betreibenden Aufwand ab. Diese Klarstellung erfolgt aktuell erst in § 3 Abs. 3. Um die Benutzungsarten zu akzentuieren und insbes. einen nicht gegebenen Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen/Kopien zu steuern wird eine Ergänzung zu § 2 als neuer Absatz (4) vorgeschlagen, die sich auch in der BenO der Landesarchive findet.

Der bisherige Absatz (4) wird zum neuen Absatz (5).

## **Zu § 3**

Im Absatz 1 Satz 1 wird aus der „Anmeldung“ ein „Benutzungsantrag“, dessen Inhalte nachfolgend nicht weiter aufgeführt werden müssen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 3 sah für den Entzug der Benutzungserlaubnis ein gleichzeitiges Vorliegen von wiederholten und schwerwiegenden Verstößen vor. Hier ist das „und“ durch „oder“ zu ersetzen, um bei schwerwiegenden Verstößen im Umgang mit einzigartigem Kulturgut nicht deren Wiederholung abwarten zu müssen.

Die Absätze 4 und 7 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit als Punktaufzählungen formuliert.

## **Zu § 4**

Im Absatz 2 werden die Sperrfristen der neuen Gesetzeslage angepasst.

## **Allgemeine Änderungen**

Der Begriff „Archivordnung“ wird durch die richtige Bezeichnung „Benutzungsordnung“ ersetzt. Die Begriffe „Entgelt/Entgeltordnung“ werden durch „Gebühren/Gebührensatzung“ ersetzt, da das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts richten müssen.

Die Bezeichnungen „Archivleiter“/„Bibliotheksleiter“ werden durch die geschlechtsneutrale Form „Archivleitung“/„Bibliotheksleitung“ ersetzt.

Die männlichen Begriffe werden jeweils um die weibliche Form ergänzt.

Beigeordneter

Tim Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**1. Änderungssatzung  
zur Benutzungsordnung für das Stadtarchiv und  
die Landesgeschichtliche Bibliothek der Stadt Bielefeld  
vom 19. Dezember 2001**

vom \_\_\_\_\_ 2010

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 183 / SGV. NRW. 221) hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv und die Landesgeschichtliche Bibliothek der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Benutzungsordnung für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek der Stadt Bielefeld“.

2. § 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.

Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archiv- und Sammlungsgut anderer Herkunft.“

3. § 2 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Archiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.“

4. In § 2 wird als Absatz (4) neu eingefügt:

„(4) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.“

5. Der bisherige § 2 Absatz (4) wird zu § 2 Absatz (5).

6. § 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen.

Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.“

7. § 3 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen,
2. die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt,
3. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.“

8. § 3 Abs. (7) erhält folgende Fassung:

„(7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn

1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,
3. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
4. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
5. Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.“

9. § 4 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.“

10. In § 4 Abs. (8) wird der Verweis auf das Archivgesetz (in Klammern) gestrichen.

11. § 11 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind gebührenpflichtig.“

12. § 12 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen oder Veröffentlichungen werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechnet.“

13. Allgemeine Änderungen

Die Bezeichnungen „der/den Archivleiter/des Archivleiters“ und „der Bibliotheksleiter/des Bibliotheksleiters“ werden jeweils durch die geschlechtsneutralen Bezeichnungen „die/der Archivleitung“/„die/der Bibliotheksleitung“ ersetzt in:

- § 4 Abs. 4
- § 4 Abs. 7
- § 7
- § 8 Abs. 1 Satz 2
- § 8 Abs. 2 Satz 3
- § 11 Abs. 1 Satz 1.

Die Begriffe „der Benutzer“, „der Eigentümer“ und „der Rechtsinhaber“, „Besucher“, „Vertreter“ bzw. „er“/„ihm“ werden jeweils um die weibliche Form ergänzt („die Benutzerin“/„der Benutzer“, „Eigentümerinnen/Eigentümern“, „Vertreterinnen/Vertreter“ „die Rechtsinhaberin“/„der Rechtsinhaber“, „Besucherinnen“, „sie“/„ihr“) in:

- § 2 Abs. 2
- § 3 Abs. 1, Satz 1 und 2
- § 3 Abs. 3 u. 4
- § 3 Abs. 7
- § 5
- § 6 Abs. 1 Satz 2
- § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3
- § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2
- § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2
- § 6 Abs. 6
- § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2
- § 10 Abs. 1 Satz 1
- § 10 Abs. 2.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Benutzungsordnung  
für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek  
der Stadt Bielefeld**

**vom 19. Dezember 2001  
veröffentlicht am 21. Dezember 2001**

Änderungen / Inkrafttreten

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	_____2010	_____2010	Überschrift	Ergänzung
			§ 1 Abs. 2	Änderung
			§ 2 Abs. 2	Änderung
			§ 2 Abs. 4	Neu
			§ 2 Abs. 4	Ergänzung
			bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5	
			§ 3 Abs. 1	Änderung
			§ 3 Abs. 4	Änderung
			§ 3 Abs. 7	Änderung
			§ 4 Abs. 2	Änderung
			§ 4 Abs. 8	Änderung
			§ 11 Abs. 1	Änderung
			§ 12 Abs. 2	Änderung

Aufgrund der §§ 7 I, 41 I S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) i. V. m. § 10 IV des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302/SGV. NRW. 221) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2001 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1**

*Aufgaben und Stellung des Archivs und der Landesgeschichtlichen Bibliothek*

(1) Die Einrichtung Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen.

Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archiv- und Sammlungsgut anderer Herkunft.

(3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

## § 2

### *Benutzung des Archivs und der Bibliothek*

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jeder kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Archiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.
- (3) Als Benutzung des Archivs gelten:
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,
  - c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,
  - d) Anforderung von Archivalien zur Einsichtnahme in einem anderen hauptamtlich geleiteten Archiv gemäß § 7,
  - e) die Benutzung des Reader-Printers und der Internet-Arbeitsplätze.
- (4) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (5) Für die Benutzung der Landesgeschichtlichen Bibliothek gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bücher können gemäß § 8 entliehen werden.

## § 3

### *Benutzungserlaubnis*

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.  
Jugendliche unter 18 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen.  
Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen,
  2. die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt,
  3. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
  4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

- (6) Die Benutzung des Reader-Printers und der Internet-Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.
- (7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,
  3. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
  4. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
  5. Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

#### § 4

##### *Sperrfristen*

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
  2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
  3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (4) Die Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.
- (5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.
- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.

#### § 5

##### *Benutzung privaten Archivgutes*

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.

## § 6

### *Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut*

(1) Archivalien, Findbehelfe usw. können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs und der Landesgeschichtlichen Bibliothek benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer hat sich in den Benutzerräumlichkeiten so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken. Den Anweisungen des Personals haben die Benutzerinnen/Benutzer Folge zu leisten.

(3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräumlichkeiten nicht mitgenommen werden.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist beim Umgang mit Büchern und Archivgut zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke etc.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

(6) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.

(7) Kopien aus Archivgut werden nur durch das Personal angefertigt. Das Kopieren aus Büchern bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Personal.

## § 7

### *Auswärtige Benutzung von Archivgut*

Mit Zustimmung der Archivleitung können in besonders begründeten Fällen Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive zur Einsichtnahme ausgeliehen werden.

## § 8

### *Ausleihe von Büchern der Landesgeschichtlichen Bibliothek*

(1) Bücher der Landesgeschichtlichen Bibliothek können entliehen werden. Einzelne Bestände sind nach der Entscheidung der Bibliotheksleitung hiervon ausgenommen.

(2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften 14 Tage. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn Vorbestellungen nicht vorliegen. Die Leihfrist kann für einzelne Bestände nach der Entscheidung der Bibliotheksleitung verkürzt werden. Bücher, die nach Überschreiten der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, können im Wege der Verwaltungsvollstreckung eingezogen werden.

(3) Die Weitergabe von Büchern an Dritte ist nicht zulässig.

## § 9

### *Haftung*

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archiv- bzw. Bibliotheksguts sowie für die sonst bei der

Benutzung des Stadtarchivs oder der Landesgeschichtlichen Bibliothek von ihr/ihm verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie/er nachweist, dass sie/ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Stadt Bielefeld haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

#### § 10

##### *Belegexemplare*

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

#### § 11

##### *Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut*

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

#### § 12

##### *Kosten der Benutzung*

(1) Die Benutzung ist unentgeltlich.

(2) Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen oder Veröffentlichungen werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechnet.

#### §13

##### *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.